

haben sich die Jesuitenpatres Heinrich Schacht, Johann Sterdt und Martin Gottscheer hierfür bemüht. Letzterem gelang es auch, daß in Litz für junge schwedische Convertiten das sog. Collegium Nordicum gegründet wurde. Gegenwärtig sind circa 2000 Katholiken in Schweden, die Conversionen indeß nicht so zahlreich als in Dänemark und Norwegen. Anfangs 1882 convertirte der protestantische Prediger Axel Johann Hellquist (Kath. Wiss. 1882, 126). Die Conferenzvorträge Wermillob's in Stockholm waren von zahlreichen Protestanten besucht; ob sie directe Erfolge gehabt, ist nicht bekannt geworden. Vor Kurzem lief die Nachricht durch die Zeitungen, daß in Upsala zwölf Universitätsstudenten im Begriffe ständen, zur katholischen Kirche überzutreten.

VI. In Rußland sind der Natur der Sache nach Conversionen überaus selten. Jedoch sind mehrere edle Männer und Frauen zur Einheit der Kirche zurückgekehrt. Rosenthal (Convertitenbilder III, 2) zählt elf fürstliche Personen (u. A. Fürst Demetrius, Theodor und Alexander Gallizin, Fürst Gagarin), zehn gräfliche (u. A. Gräfin Sophie Swetchin, Graf Schowwaloff und Gräfin Sophie Ségur), drei freiherrliche und vier bürgerliche.

Die Conversionen in den übrigen Ländern können wegen Mangels an Nachrichten nicht mit in das Bereich der Behandlung gezogen werden.

Literatur: F. W. v. Ammon, Galerie denkwürdiger Personen, welche im 16., 17. und 18. Jahrh. von der evang. zur kath. Kirche übergetreten sind, Erlangen 1833; Hönninghaus, Chronol. Verzeichniß der denkw. Befehrungen vom Protest. zur kath. Kirche bis auf die neueste Zeit, Alschaffenh. 1837; Räß, Die Convertiten seit der Reformation (bis 1800), 13 Bde. sammt Register, Freiburg 1866—1875; Rohrbacher, Tableau général des principales conversions depuis le commencement du XIX^e siècle, 2. éd., Paris 1841, deutsch Schaffh. 1844; J. Gondon, Conversion de 150 ministres anglais, Paris 1849; Les récents conversions de l'Angleterre, Paris 1852; A List of Protestants, who have become Roman Catholics since the Tractarian Movement, 3. ed., Lond. 1879; Rippold, Welche Wege führen nach Rom? Heibel. 1869; Rosenthal, Convertitenbilder aus dem 19. Jahrh., 3 Bde. in 6 Abtheil., Schaffh. 1865—1870, 2. Aufl. des 1. Bandes 1871.

Convict, etymologisch einerlei mit Vita communis, weist auf eine Einrichtung zurück, welche schon seit dem Ende des vierten Jahrhunderts von mehreren Bischöfen des Morgen- und Abendlandes, wie Basilus, Eusebius von Vercelli, Ambrosius, Augustinus u. a., auf der Grundlage klösterlicher Verfassung den Clerikern ihrer Kirchen vorgeschrieben wurde, indem sie dieselben behufs einer leichtern Handhabung clericaler Zucht und gegenseitiger Kräftigung und Erbauung unter ihrer persönlichen Aufsicht und Leitung in gemeinschaftlicher Wohnung zu einem streng ge-

regelten Leben anhielten, eine Einrichtung, welche in immer weitem Kreise sich verbreitete, und auf deren Grundlage nachmals die Dom- und Collegiatcapitel ihre corporative Verfassung erhielten (s. d. Artt. Capitel und Canonica vita). In der heutigen Bedeutung des Wortes bezeichnet Convict eine Anstalt, in welcher Aspiranten des Clericalstandes gegen Erlegung eines mäßigen Kostgeldes in vollständige Verpflegung aufgenommen, neben dem Unterrichte in den theologischen Disciplinen zugleich durch eine gemeinsame Haus- und Lebensordnung den schädlichen Einflüssen der Außenwelt entzogen und für ihren geistlichen Beruf vorbereitet werden. Diese Clericalconvicts sind ein theilweises Surrogat für die Mangelhaftigkeit der neueren Einrichtung unserer Clericalseminarien. Es ist nämlich in den jüngsten Vereinbarungen, welche Preußen, Bayern und die an der oberrheinischen Kirchenprovinz theiligten Regierungen mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossen haben, den erzbischöflichen und bischöflichen Diöcesanseminarien ausdrücklich eine Einrichtung nach Vorschrift des tribentinischen Concils (Sess. XXIII, c. 18 De ref.) zugesagt; dafür ist eine so ergiebige Dotation stipulirt, daß so viele Alumnen, als nach dem Ermeßsen der Bischöfe für die Diöcesen nothwendig sein werden, darin erzogen und frei verpflegt werden können (Preussische Circumscriptions-Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821; Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol. hnd. 36; Bayerische Concordat vom 5. Juni 1817, Art. 5, bei Weiss l. c. 120; Bulle für die oberrhein. Kirchenprovinz Provida solersque vom 16. August 1821 und Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827, bei Weiss l. c. 189. 205). Dem Tridentinum zufolge sollte aber an jeder Cathedrale ein Seminar bestehen, worin eine nach dem Bedürfnisse der betreffenden Diöcese hinlängliche Anzahl Knaben von ihrem zwölften Lebensjahre an unentgeltlich verpflegt und bis zum Eintritt in die Seelsorge für ihren Beruf unterrichtet und erzogen würde. Allein die Wirklichkeit hinsichtlich der Einrichtung dieser geistlichen Erziehungs- und Bildungsanstalten ist hinter den eingegangenen Verpflichtungen noch weit zurückgeblieben. Die einige Jahre nach jener Uebereinkunft mit Rom von den respectiven Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz gemeinsam erlassene Verordnung besagt: Die Candidaten des geistlichen Standes werden nach vollendeten dreijährigen Studien Ein Jahr im Priesterseminare zum Praktischen der Seelsorge ausgebildet, und zwar insoweit unentgeltlich, als die hierfür aufgesetzten Summen hinreichen (Verordnung vom 30. Januar 1830, § 26, bei Weiss l. c. 318). Auch in Bayern und anderwärts reichen die Renten der Clericalseminarfonds da, wo nicht ausnahmsweise die Säkularisation die früher ergiebigern Dotationen geschenkt hat, in der Regel nur so weit, um die Candidaten der Theologie des letzten Cursum zu einer einjährigen Ausbildung für die Seelsorge aufzunehmen. Um diesem